



## Einforderung von Strafregisterauszügen

### Grundlagen

RRB 2022/110

**PHB SG: 20.3**  
**vom: 14.03.2022**  
Ersetzt: -  
vom: -

### 1 Einforderung von Strafregisterauszügen

Ob von einer Person ein Strafregisterauszug verlangt werden soll, lässt sich insbesondere nach den Kriterien Hierarchiestufe, Aufgabenbereich und Verantwortlichkeit sowie Zugang zu Daten oder Finanzen festlegen, wobei es sich nicht um eine abschliessende Liste von Kriterien handelt. Letztlich geht es um Funktionen, die eine besondere Integrität erfordern.

Im Nachfolgenden werden einzelne Funktionen im Bereich der Staatskanzlei und der Departemente aufgeführt, bei deren Besetzung aufgrund der genannten Kriterien ein Strafregisterauszug verlangt werden sollte. Allfällig bestehende spezialgesetzliche Bestimmungen zur Einforderung von Strafregisterauszügen gehen den nachfolgenden Regelungen vor.

a) Von der Regierung gewählte Mitarbeitende (gemäss Art. 10 PersG und Art. 132 PersV):

- Generalsekretärin oder Generalsekretär
- Leiterin oder Leiter eines Amtes oder einer Anstalt
- Leiterin oder Leiter des Dienstes für politische Planung und Controlling
- in der Staatskanzlei:
  - Vizestaatssekretärin oder Vizestaatssekretär
  - Mitarbeiterin oder Mitarbeiter der Regierungspräsidentin oder des Regierungspräsidenten
  - Leiterin oder Leiter Recht und Legistik
  - Leiterin oder Leiter Kommunikation
  - Leiterin oder Leiter Koordinationsstelle für Aussenbeziehungen
- im Finanzdepartement:
  - Leiterin oder Leiter Personal- und Organisationsentwicklung
- im Gesundheitsdepartement:
  - Kantonsärztin oder Kantonsarzt
  - Kantonstierärztin oder Kantonstierarzt
  - Kantonschemikerin oder Kantonschemiker
  - Kantonsapothekerin oder Kantonsapotheker
- Mitglieder von Aufsichtsorganen (Verwaltungs- bzw. Stiftungsräte) sowie Mitarbeitende von öffentlich-rechtlichen Anstalten, die durch die Regierung gewählt werden bzw. deren Wahl durch die Regierung genehmigt wird; mit Ausnahme der Professorinnen und Professoren der Universität St.Gallen\*
- allfällige weitere Mitarbeitende, die nach besonderen gesetzlichen Bestimmungen durch die Regierung gewählt werden.

\* Im neuen Universitätsgesetz ist vorgesehen, dass die Wahl der Professorinnen und Professoren der Universität St.Gallen nicht mehr durch die Regierung genehmigt wird. Die Pflicht, einen Strafregisterauszug vorzulegen, würde für diese daher mit dem Vollzug des neuen Universitätsgesetzes ab dem 1. Januar 2024 wieder dahinfallen. Es erscheint daher



wenig sinnvoll, wenn von denjenigen Professorinnen und Professoren, die während den nächsten rund zwei Jahren angestellt werden, ein Strafregisterauszug verlangt würde. Zumal dies zu einer Ungleichbehandlung gegenüber Professorinnen und Professoren anderer Hochschulen im Kanton führen würde, deren Wahl nicht (mehr) von der Regierung zu genehmigen ist. Daher werden die Professorinnen und Professoren der Universität St.Gallen von der Regelung ausgenommen.

b) Weitere *generelle Funktionen in sämtlichen Departementen*, bei deren Besetzung aufgrund der genannten Kriterien oder der aktuellen Praxis ein Strafregisterauszug verlangt werden sollte:

- Stellvertretung Generalsekretärin oder Generalsekretär
- Personen, die auf finanzielle Mittel Zugriff haben (wie Rechnungsführerinnen und Rechnungsführer)
- Personen, die in Kontakt mit Waffen kommen
- Personen, die mit pharmazeutischen Mitteln oder Chemikalien Kontakt haben
- Personen, die mit Kindern unter 16 Jahren oder anderweitig schutzbedürftigen Personen Kontakt haben
- sämtliche Mitarbeitende Hausdienst (einschliesslich Mitarbeitende externer Reinigungsfirmen)
- Leitung der Personaldienste
- Leitung der Rechtsdienste

c) Weiter erscheint es sinnvoll, bei der Besetzung von *weiteren spezifischen Funktionen* einen Strafregisterauszug zu verlangen:

- Staatskanzlei
  - Leiterin oder Leiter Informatik und Infrastruktur
  - Leiterin oder Leiter Fachstelle für Datenschutz
  - Leiterin oder Leiter Finanzen
  - Leiterin oder Leiter Administration
- Volkswirtschaftsdepartement
  - Leiterin oder Leiter Direktzahlungen
  - Hauptabteilungsleitende im Amt für Wirtschaft und Arbeit
  - Leiterin oder Leiter Arbeitslosenkasse
- Departement des Innern
  - Mitarbeitende des Stiftsarchivs (mit Zugangsschlüssel zum Schutzraum)
  - Konkursbeamtinnen oder Konkursbeamte
  - Amtsnotarinnen und Amtsnotare
  - Abteilungsleitende des Amtes für Soziales sowie die dortigen Mitarbeitenden mit Aufsichtsfunktionen (Alters- und Pflegeheime, Behinderteneinrichtungen, Kinder- und Jugendheime, Kitas, Pflegefamilien)
  - Abteilungsleitende sowie deren Stellvertretung des Amtes für Kultur (insbesondere Staatsarchiv, Kulturförderung, Denkmalpflege)
  - Mitarbeitende des Staatsarchivs mit Zugang zu sehr sensiblen Datenbeständen
- Bildungsdepartement
  - Rektorinnen und Rektoren der kantonalen Berufs- und Weiterbildungszentren
  - Verwalterinnen und Verwalter der kantonalen Schulen auf der Sekundarstufe II
  - Mitarbeitende der Abteilung Informatik Cluster
  - Mitarbeitende der Stipendienabteilung
- Finanzdepartement
  - Mitarbeitende der Finanzkontrolle
  - Hauptabteilungsleitende Steueramt



- Leitung Informationssicherheit
- Baudepartement
  - Objektmanagerinnen oder Objektmanager
- Sicherheits- und Justizdepartement
  - Leiterin oder Leiter einer Hauptabteilung bzw. Abteilung (= zweite Führungsebene)
  - sämtliche Mitarbeitenden der Kantonspolizei
  - sämtliche Mitarbeitenden des Amtes für Justizvollzug
  - sämtliche Mitarbeitenden der Staatsanwaltschaft
- Gesundheitsdepartement
  - alle Mitarbeitenden der Kantonsapotheke

Der Entscheid, bei welchen weiteren spezifischen Funktionen ebenfalls ein Strafregisterauszug verlangt wird, liegt bei der Staatskanzlei bzw. den Departementen selbst.

#### d) *Zusätzliche Überprüfungen*

Das Einfordern eines Strafregisterauszugs muss in jedem Fall möglich sein, wenn z.B. im Lebenslauf etwas verdächtig erscheint oder sonstige Anhaltspunkte bestehen, die eine Einforderung rechtfertigen würden. Der Staatskanzlei und den einzelnen Departementen verbleibt entsprechend ein gewisser Spielraum.

In gewissen Fällen kann es auch notwendig sein, nicht nur einen «gewöhnlichen» Strafregisterauszug zu verlangen, sondern einen Sonderprivatauszug, der Auskunft über Urteile gibt, die ein Berufs-, ein Tätigkeits- oder ein Kontakt- und Rayonverbot enthalten, sofern dieses Verbot zum Schutz von Minderjährigen, anderen besonders schutzbedürftigen Personen oder von Patientinnen und Patienten im Gesundheitsbereich erlassen wurde und noch wirksam ist. Der Entscheid, wann ein Sonderprivatauszug verlangt wird, verbleibt bei der Staatskanzlei und den einzelnen Departementen bzw. den einzelnen Arbeitgeberinnen oder Arbeitgebern.

Teilweise werden auch noch zusätzliche Sicherheitsprüfungen (z.B. bei der Polizei) vorgenommen. Auch diese Möglichkeiten bleiben weiterhin offen, das jeweilige Einverständnis der oder des Betroffenen vorausgesetzt.

## **2 Zeitpunkt der Überprüfung des Strafregisterauszugs**

Die Einforderung eines Strafregisterauszugs oder die Durchführung einer allfälligen weiteren Sicherheitsprüfung ist zu Beginn des Arbeitsverhältnisses, d.h. während dem Bewerbungsprozess sinnvoll, da die Eignung der Mitarbeitenden für die angebotene Stelle zu diesem Zeitpunkt zu prüfen ist. Ein geeigneter Zeitpunkt kann kurz vor der letzten Gesprächsrunde oder vor der endgültigen Entscheidung sein. Zu berücksichtigen ist, dass genügend Zeit für das Beibringen des Strafregisterauszugs eingerechnet wird.

Es empfiehlt sich, der Bewerberin oder dem Bewerber bereits beim ersten Vorstellungsgespräch mitzuteilen, dass bei einer Einladung zur zweiten Gesprächsrunde oder vor der Entscheidung ein Strafregisterauszug verlangt wird. Somit weiss die Bewerberin oder der Bewerber, was auf sie oder ihn zukommt und es treten keine Missverständnisse auf.

Dies gilt grundsätzlich auch bei einem internen Stellenwechsel von einer Position, bei der die Einforderung eines Strafregisterauszugs nicht nötig war, zu einer Position, die eine solche Sicherheitsprüfung verlangt.



Auf eine periodische Überprüfung während der Anstellungsdauer ist dagegen zu verzichten. Ein solches Vorgehen würde ein gewisses Misstrauen gegenüber den Mitarbeitenden ausdrücken, was nicht erwünscht ist. Ausserdem dürfte eine periodische Überprüfung zu hohen Kosten und hohem administrativem Aufwand führen. Während dem laufenden Arbeitsverhältnis sollte ein Strafregisterauszug daher nur ausnahmsweise bei einem Verdachtsmoment verlangt werden.

Bei den bereits angestellten Mitarbeitenden, bei denen während der Rekrutierung kein Strafregisterauszug verlangt wurde, obschon sie eine Position bekleiden, für die nach der neuen Regelung ein Strafregisterauszug verlangt wird, werden die Strafregisterauszüge grundsätzlich nicht nachverlangt. Allerdings kann es Situationen geben, in denen sich ein nachträgliches Einfordern eines Strafregisterauszugs rechtfertigt.

### **3 Vorgehen bei Vorliegen eines Eintrags im Strafregister**

Ein Eintrag im Strafregister darf nicht automatisch dazu führen, dass eine Bewerberin oder ein Bewerber in jedem Fall abgewiesen wird.

Vielmehr ist jeweils im konkreten Einzelfall aufgrund der Art und der Schwere der begangenen Straftat zu prüfen, inwiefern diese einen Einfluss auf die beim Kanton auszuübende Tätigkeit hat. Eine Verurteilung wegen Veruntreuung kann beispielsweise eine Tätigkeit in Zusammenhang mit finanziellen Mitteln verhindern, während ein Sexualdelikt darauf grundsätzlich keinen Einfluss hat.

Besteht nach objektiven Gesichtspunkten ein Zusammenhang zwischen der Art der Straftat und der beim Kanton vorgesehenen Tätigkeit, die das Vertrauen in die potenzielle neue Mitarbeiterin oder den potenziellen neuen Mitarbeiter gefährdet, ist auf eine Anstellung zu verzichten. Handelt es sich jedoch um eine Straftat, die in keinerlei Zusammenhang mit dem Tätigkeitsgebiet der vorgesehenen Stelle steht, kann dennoch eine Anstellung erfolgen.

Je nach Führungsposition, welche die Bewerberin oder der Bewerber bekleiden soll, ist auch die Frage danach zu stellen, ob sich für den Kanton bei einem allfälligen Bekanntwerden der Straftat ein Reputationsschaden ergeben könnte. In diesen Fällen ist eher auf eine Anstellung zu verzichten.

Zu berücksichtigen ist, dass zu einer Verurteilung nur Fragen zu den Hintergründen gestellt werden dürfen, die für das konkret vorgesehene Arbeitsverhältnis von Relevanz sind.

Bei Unsicherheiten in der Beurteilung eines Strafregistereintrags kann das Personalamt kontaktiert werden.

#### **Zusatz**